## Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn, lie *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU)*, die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr

## § 14

- Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger (1) der Deutschen Demokratischen Republik Vare zwischen Westberlin ind Westdeutschland hzw durch die Deutder Absender neben der Aufschrift che Reichsbahn hat nd auf den Frachtpapieren den Vermerk "Mit 'egleitschein" anzubringen. Die Nummer des Warenist auf den 'egleitscheines Frachtpapieren zu Sendung muß den Angaben auf dem mit Warenbegleitschein übereinstimmen.
- Beim Versand von lieferscheinpflichtiger der Deutschen Demokratischen Republik wischen und demokratischen Sektor Groß-Berlin von durch Reichsbahn hat der Absender lie Deutsche neben der Aufschrift auf den Frachtpapieren den Vermerk "Mit jieferschein" anzubringen. Die Nummer des Liefercheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Sendung muß mit den Angaben auf dem Lieferschein ibereinstimmen
- (3) Die Deutsche Reichsbahn hat die Warenbegleitiapiere vor Transportbeginn zu prüfen. Bei Feststellung ron Mängeln ist die Annahme der Ware zum Transport "u verweigern.
- (4) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Senlungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll md Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.